



Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil III – Hinterbliebenenversorgung

Mit diesem Merkblatt soll ein Überblick über Versorgung von Hinterbliebenen von Beamten gegeben werden. Aufgrund der Komplexität der Regelungen der Hinterbliebenenversorgung können nicht alle Fragen im Detail beantwortet werden.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, gelten Personenbegriffe, soweit sie in diesem Informationsblatt verwendet werden, für alle Geschlechter.

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Bezüge des Sterbemonats	2
3.	Sterbegeld	2
4.	Witwengeld.....	3
5.	Waisengeld.....	5
6.	Anteilige Kürzung der Hinterbliebenenversorgung.....	6
7.	Familienzuschlag	6
8.	Versteuerung der Hinterbliebenenversorgung	6
9.	Versorgungsausgleich	6
10.	Die Versorgung von Witwern und überlebenden Lebenspartnern.....	7
11.	Kontaktdaten.....	7
12.	Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung	7

1. Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung ist in den §§ 19-31 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) geregelt und beinhaltet sowohl einmalige als auch laufende Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen eines aktiven Beamten bzw. eines Ruhestandsbeamten.

Wo ist die Hinterbliebenenversorgung geregelt?

Zu den einmaligen Leistungen gehören die Belassung der Dienstbezüge, die der Beamte im Sterbemonat erhalten hat, das Sterbegeld sowie die Witwenabfindung.

Welche Leistungen der Hinterbliebenenversorgung gibt es?

Zu den laufenden Leistungen gehören das Witwen- und das Waisengeld.

2. Bezüge des Sterbemonats

Grundsätzlich endet der Anspruch auf jegliche Form der Besoldung bzw. Versorgung mit Ablauf des Tages, an dem Beamte (aktive oder Ruhestandsbeamte) versterben.

Was passiert mit den Bezügen des Sterbemonats?

Den Erben eines verstorbenen Beamten werden jedoch die **Bezüge des Sterbemonats belassen**.

Für die Belassung der Bezüge des Sterbemonats gilt hierbei die gleiche Erbfolge, wie sie auch für den restlichen Besitz des verstorbenen Beamten gilt, also entweder nach der gesetzlichen Erbfolge oder nach Testament.

Wer sind die Empfänger dieser Bezüge?

3. Sterbegeld

Das Sterbegeld ist eine einmalige Zahlung, welche die Hinterbliebenen des Beamten im Falle seines Todes erhalten.

Was ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld, das die Hinterbliebenen nach dem Tod des Beamten erhalten, beträgt das Zweifache der Bezüge (dies beinhaltet Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeiträge oder das Ruhegehalt) des verstorbenen Beamten, die er für den Sterbemonat erhielt.

Wie hoch ist das Sterbegeld?

Grundsätzlich ist für die Berechnung des Sterbegeldes von den Bezügen des Sterbemonats auszugehen.

Wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Todes keine oder keine vollen Dienstbezüge erhielt, wird von seinen vollen Dienstbezügen ausgegangen.

Wie wird das Sterbegeld berechnet, wenn ich zum Zeitpunkt des Todes gar keine oder keine vollen Dienstbezüge erhalte (z.B. durch Teilzeit, Elternzeit)?

Anders als bei der Belassung der Bezüge des Sterbemonats ist bei der Zahlung des Sterbegeldes nicht die Erbfolge des Beamten maßgeblich. Stattdessen wird das Sterbegeld vorrangig dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen (den Kindern des verstorbenen Beamten und deren Kindern) des Beamten ausgezahlt.

Wer sind laut Gesetz meine Hinterbliebenen?

Sind zum Zeitpunkt des Todes keine Ehegatten oder Kinder vorhanden, wird den Eltern, Geschwistern und den Kindern von Geschwistern das Sterbegeld auf Antrag gewährt (sog. Antragssterbegeld).

Was ist, wenn ich nicht verheiratet bin und auch keine Kinder bzw. Abkömmlinge habe?

Sind zum Zeitpunkt des Todes auch keine Eltern, Geschwister oder Kinder von Geschwistern vorhanden, erhält die Person, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des verstorbenen Beamten getragen hat, das Sterbegeld bis zur Höhe dieser Aufwendungen. Der Höchstwert für diese Aufwandsentschädigung ist jedoch weiterhin das Sterbegeld, das die Hinterbliebenen des Beamten erhalten hätten. Auch dies erfolgt nur auf Antrag (sog. Kostensterbegeld).

Ich habe auch keine lebenden Eltern oder Geschwister. Was nun?

4. Witwengeld

Das Witwengeld ist eine laufende Leistung, welche die überlebenden Ehegatten von verstorbenen Beamten erhalten.

Was ist das Witwengeld?

Grundsätzlich wird den überlebenden Ehegatten von

- Beamten auf Lebenszeit, die die Wartezeit von 5 Jahren erreicht haben oder aufgrund ihres Dienstes verstorben sind (z.B. durch Dienstunfall)
- Ruhestandsbeamten
- Beamten auf Probe, die aufgrund ihres Dienstes verstorben sind,

Wer erhält das Witwengeld?

ein Witwengeld gewährt.

Es kann sein, dass ein überlebender Ehegatte kein Witwengeld erhält, obwohl der Beamte die oben genannten Anforderungen erfüllt. Dies ist in erster Linie in zwei Konstellationen der Fall:

Kann es sein, dass ein überlebender Ehegatte kein Witwengeld erhält?

Ein Witwengeld wird nicht gewährt, wenn

- die Ehe nicht mindestens ein Jahr dauerte, wenn anzunehmen ist, dass die Ehe nur oder überwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen. Wenn dies nicht anzunehmen ist (z.B. wenn der Beamte unerwartet durch einen Dienstunfall starb), wird das Witwengeld gewährt.
- die Ehe nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Der Anspruch auf Witwengeld erlischt, wenn der überlebende Ehegatte stirbt oder sich neu verheiratet. Der Anspruch lebt wieder auf, wenn die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Kann ein Anspruch auf Witwengeld auch ohne die oben genannten Gründe erlöschen?

Für die Fälle, in denen das Witwengeld versagt wurde, kann statt des Witwengeldes ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Dieser Unterhaltsbeitrag ist vorgesehen, wenn die Ehe nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde, der verstorbene Beamte zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze erreicht hat und die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Versagung des Witwengeldes nicht rechtfertigen.

Kann ein überlebender Ehegatte dann trotzdem eine Versorgung bekommen?

Das Witwengeld beträgt 55% des Ruhegehalts, das der Beamte zuletzt erhielt (bei Ruhestandsbeamten) oder das der Beamte erhalten hätte, wenn er mit Ablauf des Todestages in Ruhestand getreten wäre.

Wie hoch ist das Witwengeld?

Dieser Wert erhöht sich von 55% auf 60%, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 01.02.1962 geboren wurde.

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, wird das

Kann das Witwengeld gekürzt werden?

Witwengeld für jedes angefangene Jahr, um das der Altersunterschied 20 Jahre überschreitet um 5% gekürzt, höchstens jedoch um 50%.

Bei einer Ehedauer von mindestens 5 Jahren wird der Kürzung für jedes weitere angefangene Jahr der Ehedauer, das über 5 Jahre hinausgeht, wieder 5% hinzugerechnet, bis maximal zum vollen Wert des Witwengeldes.

Ging aus der Ehe ein Kind hervor, wird das Witwengeld in keinem Fall gekürzt.

Ging aus der Ehe kein Kind hervor und ist die Anzahl der Jahre der Ehedauer, die 5 Jahre übersteigen, mindestens genauso groß wie die Anzahl der Jahre, um die der Altersunterschied 20 Jahre übersteigt, wird ebenfalls das volle Witwengeld gewährt.

Das Witwengeld muss mindestens 60,77% des amtsunabhängigen Mindestruhegehaltes nach § 15 Absatz 3 Satz 2 SächsBeamVG (amtsunabhängige Mindestruhegehalt = 71,75% der Endstufe der BesGr. A4) betragen.¹

Wenn das Witwengeld mit Einkommen, Renten oder anderen Versorgungsbezügen zusammentrifft, gelten die Ruhensregelungen. Hierfür wird auf das Informationsblatt Teil IV "Ruhensregelungen" verwiesen, welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

Sind dem überlebenden Ehegatten Kindererziehungszeiten zugeordnet und erhält er kein Mindestwitwengeld, so erhält dieser 55% des Bruchteils des aktuellen Rentenwerts, der für Kindererziehungszeiten in § 78a Absatz 1 Satz 3 des sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) bestimmt ist. Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

Beispiel:

Der Witwe W wurden die Kindererziehungszeiten für ihre zwei Kinder in voller Höhe zugeordnet (= 2 x 36 Kalendermonate). Der Kinderzuschlag zum Witwengeld berechnet sich wie folgt:

1. Kind:

= 36 Kalendermonate x 55,00 % x 0,1010 Entgeltpunkte x 35,52² €
= 71,03 €

2. Kind:

= 36 Kalendermonate x 55,00 % x 0,0505 Entgeltpunkte x 35,52 €
= 35,52 €

= 106,55 €

Wird die Ehedauer in die Rechnung mit einbezogen?

Gibt es Fälle, in denen von dieser Kürzung komplett abgesehen wird?

Wie hoch muss das Witwengeld mindestens sein?

Was passiert, wenn das Waisengeld mit anderen Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen aufeinander trifft?

Wie werden Kindererziehungszeiten beim Witwengeld berücksichtigt?

Beispiel

¹ aktueller Wert (Stand 01.12.2022): 1198,99 €

² aktueller Rentenwert Ost (Stand 01.07.2022)

5. Waisengeld

Das Waisengeld ist eine laufende Leistung, welche die Kinder von verstorbenen Beamten erhalten.

Was ist das Waisengeld?

Grundsätzlich erhält jedes Kind von

- Beamten auf Lebenszeit, die die Wartezeit von 5 Jahren erreicht haben oder aufgrund ihres Dienstes verstorben sind (z.B. durch Dienstunfall),
- Ruhestandsbeamten
- Beamten auf Probe, die aufgrund ihres Dienstes verstorben sind,

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Waisengeld.

Wer erhält das Waisengeld?

Das Waisengeld kann auf Antrag über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn die Waise

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet oder
- sich wegen Behinderung nicht selbst unterhalten kann.

Kann ein Waisengeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden?

Das Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Waise sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und

- die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat,
- die Waise ledig oder verwitwet ist,
- die Waise verheiratet ist und ihr Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann,
- die Waise geschieden ist und ihr Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder er nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.

Das Waisengeld beträgt für

- Halbweisen 12%
- Vollweisen 20%

des Ruhegehaltes, das der Beamte erhalten hat (Ruhestandsbeamter) oder erhalten hätte, wenn er mit Ablauf des Todestages in Ruhestand getreten wäre.

Wie hoch ist das Waisengeld?

Das Waisengeld muss für Vollweisen mindestens 20%³, für Halbweisen mindestens 12%⁴ der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 SächsBeamVG (amtsunabhängige Mindestversorgung = 71,75% der Endstufe der BesGr. A4) betragen.

Wie hoch muss das Waisengeld mindestens sein?

Wenn das Waisengeld mit Renten und anderen Versorgungsbezügen zusammentrifft, gelten die Ruhensregelungen. Hierfür wird auf das [Informationsblatt Teil IV "Ruhensregelungen"](#) verwiesen welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „[Info- und Merkblätter](#)“ finden.

Was passiert, wenn das Waisengeld mit Renten oder Versorgungsbezügen aufeinander trifft?

Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen werden in keinem Fall auf das Waisengeld angerechnet.

³ aktueller Wert (Stand 01.12.2022): 236,76 €

⁴ aktueller Wert (Stand 01.12.2022): 394,60 €

6. Anteilige Kürzung der Hinterbliebenenversorgung

Haben mehrere Hinterbliebene eines verstorbenen Beamten Anspruch auf eine Form der Hinterbliebenenversorgung, dürfen diese in der Summe eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Was passiert, wenn mehrere Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld aufeinandertreffen?

Die laufenden Leistungen der Hinterbliebenenversorgung dürfen weder einzeln noch in der Summe den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das ihnen zugrunde gelegt wurde.

Wie hoch ist diese Höchstgrenze?

Wird die Höchstgrenze überschritten, so werden die einzelnen Bezüge anteilig im gleichen Verhältnis gekürzt.

Was passiert, wenn die Höchstgrenze überschritten wird?

7. Familienzuschlag

Der Familienzuschlag der Stufe 1 (der sog. Ehegattenanteil) ist wie bei der Berechnung des regulären Ruhegehaltes auch bei der Berechnung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde gelegten Ruhegehaltes Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als solches bereits im Witwen- und Waisengeld berücksichtigt.

Wie wird der Familienzuschlag bei der Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt?

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe, die der Beamte erhielt (sog. Kinderanteil), wird hingegen neben der Hinterbliebenenversorgung gezahlt, als Familienzuschlagsunterschiedsbetrag (FZ-UB).

Wer den FZ-UB erhält, ist abhängig davon, ob die Witwe für das Kind, aus dem der Anspruch für die jeweilige Stufe entsteht, jeweils kindergeldberechtigt ist.

Wer erhält den FZ-UB?

- Ist die Witwe für das jeweilige Kind kindergeldberechtigt, so wird der jeweilige FZ-UB neben dem Witwengeld gezahlt.
- Ist die Witwe nicht für das jeweilige Kind kindergeldberechtigt, so wird der jeweilige FZ-UB neben dem Waisengeld für dieses Kind gezahlt.

8. Versteuerung der Hinterbliebenenversorgung

Versorgungsbezüge für den Ruhestandsbeamten und seine Hinterbliebenen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen damit der Steuerpflicht.

Wird die Hinterbliebenenversorgung versteuert?

Von den Versorgungsbezügen bleiben jedoch ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Prozentsatz ergibt sich je nach dem Jahr des Ruhestandsbeginns.

9. Versorgungsausgleich

Für die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Hinterbliebenenversorgung wird auf das Informationsblatt Teil V "Versorgungsausgleich", Punkt 4 "Hinterbliebenenversorgung" verwiesen welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

Wie wird der Versorgungsausgleich in der Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt?

10. Die Versorgung von Witwern und überlebenden Lebenspartnern

Gemäß § 31 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten alle hier ausgeführten Regelungen auch für Witwer von verstorbenen Beamtinnen und Beamten. Ebenso sind eingetragene Lebenspartnerschaften in allen Regelungen dieser Vorschriften der Ehe gleichgestellt.

Sind Witwer und überlebende Lebenspartner von Beamtinnen und Beamten gleichgestellt?

11. Kontaktdaten

Im Einzelfall erhalten anspruchsberechtigte Beamte und Richter des Freistaates Sachsen bzw. ihre Hinterbliebenen nähere Auskünfte **zur Hinterbliebenenversorgung** beim

An wen kann ich mich wenden?

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat Versorgung

Postanschrift:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Besucheradresse:
Holbeinstraße 2
01307 Dresden
(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

12. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z.B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

Datenschutzhinweis